

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der PINBLOC Windrose GmbH

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere – auch zukünftigen – Verträge, Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden und wir nicht widersprechen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Vertragsschluss

- 1.1 Ein Vertrag kommt erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 1.2 Angaben zum Liefergegenstand (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z. B. Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen) in unseren Prospekten, Preislisten, Katalogen und unserem Angebot sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zwecke eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 1.3 Integraler Vertragsbestandteil ist die Einhaltung unseres Code of Conducts.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, Versand und Versicherung, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Die Preise sind Netto-Preise. Die gesetzliche Umsatzsteuer kommt hinzu.
- 2.2 Unsere Preise stützen sich auf die Personal- und Materialkosten zum Zeitpunkt des Angebots und des Vertragsschlusses. Die vereinbarten Preise können wir in dem Maß erhöhen, wie sich unsere Personal- und Materialkosten oder öffentliche Abgaben seit Vertragsschluss erhöht haben, wenn zwischen Vertragsschluss und unserer Leistung ein Zeitraum von mehr als 6 Wochen liegt und wir die Kostensteigerung nicht zu vertreten haben.
- 2.3 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungsdatum fällig. Für den Zeitraum des Zahlungsverzuges des Kunden fallen Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an, sofern uns nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zustehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie sonstiger gesetzlicher Rechte wegen Verzugs bleibt vorbehalten.
- 2.4 Ist der Kunde in Zahlungsverzug und ist eine von uns gesetzte Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos verstrichen, dürfen wir unsere Gesamtforderung gegen den Kunden sofort fällig stellen. Wir sind weiter berechtigt, den Restkaufpreis sofort fällig zu stellen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, insbesondere durch eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden; dies gilt jedoch nur, wenn der wir dem Kunden zuvor eine angemessene Frist gesetzt haben, uns in Höhe des Restkaufpreises Sicherheit zu leisten, und diese Frist fruchtlos verstrichen ist.
- 2.5 Stehen mehrere Forderungen gegen den Kunden offen und reicht eine Zahlung des Kunden nicht zur Tilgung sämtlicher Forderungen aus, so erfolgt die Tilgung nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 366 Abs. 2 BGB), selbst wenn der Kunde ausdrücklich auf eine bestimmte Forderung gezahlt hat.
- 2.6 Der Kunde darf gegen unsere Forderungen ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder auf einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch.

3. Lieferung, Gefahrübergang

- 3.1 Alle Lieferungen erfolgen ab Werk oder Auslieferungslager. Die Gefahr zufälligen Untergangs oder Verschlechterung des Leistungsgegenstandes gehen auf den Kunden über, sobald die Ware zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Das gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Transportkosten trägt.
- 3.2 Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 3.3 Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig, wobei die Abweichung auf Gewichte und Stückzahl bis zu 10% betragen darf. Die Abweichung ist sowohl bei Teil- wie auch bei der Gesamtlieferung zulässig. Für Bestellmengen kleiner 500 kg sind Überlieferungen bis 40% möglich.
- 3.4 Ist eine Prüfung der Ware nach besonderen Bedingungen vereinbart, so erfolgt diese Prüfung im Lieferwerk. Reise- und Aufenthaltskosten des Abnehmenden werden vom Kunden getragen. Wir kommen für die sachlichen Abnahmekosten auf.
- 3.5 Verzichtet der Kunde auf Abnahme in der Fabrik, gilt die Ware als abgenommen, sobald sie die Fabrik verlässt.
- 3.6 Bei Abrufaufträgen hat der Kunde die einzelnen Teilmengen so rechtzeitig abzurufen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb vereinbarter Fristen möglich ist. Wird über die Bestellmenge hinaus abgerufen, sind wir berechtigt, den Überschuss zu streichen oder zum Tagespreis im Zeitpunkt der Lieferung zu berechnen.

4. Liefertermine

- 4.1 Liefertermine richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist.
- 4.2 Können wir den vereinbarten Liefertermin aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (Betriebsstörungen, Streik, Aussparung, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Ausgangsstoffe etc.) nicht einhalten, so werden wir den Kunden unverzüglich darüber informieren. Lässt sich in einem solchen Fall nicht absehen, dass wir unsere Leistung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten erbringen werden können, können der Kunde und wir vom Vertrag zurücktreten. Entsprechendes gilt, wenn die Hinderungsgründe nach Ablauf von vier Monaten seit unserer Mitteilung noch bestehen. Sollten die Hinderungsgründe für uns schon bei Vertragsschluss erkennbar sein, sind wir nicht zum Rücktritt berechtigt.

5. Haftung und Gewährleistung

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung, schriftlich zu rügen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei uns an.
- 5.2 Erweisen sich von uns erbrachte Leistungen als mangelhaft, sind wir nach unserer Wahl zur Nachlieferung oder Mängelbeseitigung verpflichtet. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 5.3 Die Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung werden von uns getragen, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde.

- 5.4 Ist die Lieferung geprüft gem. Ziff. 3.4 und ist der Kauf für beide Seiten ein Handelsgeschäft, haften wir für bei der Prüfung erkennbare Mängel nicht, wenn diese nicht während der Prüfung oder unverzüglich danach gerügt werden.
- 5.5 Der Ersatz vergeblicher Aufwendungen wird ausgeschlossen.
- 5.6 Für jede Haftung auf Schadensersatz, egal aus welchem Rechtsgrund, auch für die Haftung wegen mangelhafter Lieferung, gilt Folgendes:
Für eine von uns zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. Vertragspflichten, die den typischen Vertragszweck prägen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir allerdings nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
Für alle übrigen Pflichtverletzungen haften wir nur, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. In diesem Fall haften wir nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden, wenn der Schaden nicht vorsätzlich verursacht worden ist.
Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Übernahme einer Garantie haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
Soweit in dieser Ziffer nichts Abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche gegen uns aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
Die Begrenzung nach dieser Ziffer gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 5.7 Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Ablieferung der Ware. Schadensersatzansprüche nach Ziff. 5.6 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen. Ist die verkaufte Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht, verjähren diesbezügliche Mängelansprüche ebenfalls in der gesetzlichen Frist.
- 5.8 Beruht ein Schaden auf Fehlern eines Dritten, sind wir berechtigt, die eigenen Schadensersatzansprüche gegen den Dritten an den Kunden abzutreten. Wir können erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Kunde erfolglos Ansprüche gegen den Dritten gerichtlich geltend gemacht hat. Der Kunde ist verpflichtet, uns von der gerichtlichen Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche unverzüglich zu informieren und bei sämtlichen Vereinbarungen in Bezug auf die abgetretenen Forderungen unsere Zustimmung einzuholen.
- 5.9 Ist der Endkunde Verbraucher und macht er Mängel geltend, finden Ziff. 5.2 bis 5.4, 5.7 und 5.8 keine Anwendung auf im Rahmen des Lieferregresses nach § 478 BGB bestehende Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung, Aufwendungsersatz nach § 478 Abs. 2 BGB, Rücktritt oder Minderung. § 377 HGB bleibt unberührt.

6. Leistungsumfang

- 6.1 Bei den Bestellungen nehmen wir keine Prüfung vor, ob sich die Ware für den vom Kunden vorgesehenen Zweck eignet.
- 6.2 Gefälligkeitsleistungen – Ratschläge oder Empfehlungen – die ohne besondere Vergütung erfolgen, beruhen auf unserer sorgfältigen Prüfung und Angaben des Kunden. Eine Haftung übernehmen wir insoweit nicht.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Von uns gelieferte Waren bleiben in unserem Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden.
- 7.2 Der Kunde ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der Eigentumsvorbehaltsware verpflichtet.
- 7.3 Er ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübertragungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
- 7.4 Die aus dem Weiterverkauf bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in voller Höhe an uns ab. Die Abtretung wird von uns angenommen. Der Kunde ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Wir können diese Einzugsermächtigung widerrufen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist oder ein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Widerrufen wir die Einzugsermächtigung, ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung offen zu legen und uns die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben. Gleiches gilt für Substitutionsforderungen (Versicherungsleistungen, Schadensersatzansprüche etc.).
- 7.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.6 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, oder wird die Vorbehaltsware bearbeitet, erfolgt das in unserem Namen und Auftrag. Der Eigentumsvorbehalt setzt sich an der neu entstehenden Sache fort. Wir erwerben dadurch einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturenwert) zum Wert der neuen Sache. Der Kunde verwahrt die neue Sache auch hinsichtlich des (Vorbehalts-) Miteigentumsanteils unentgeltlich. Wird die Vorbehaltsware als Bestandteil der neuen Sache weiterveräußert, gilt die Ziff. 7.3 entsprechend, aber nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware. Für den Fall, dass wir auf diesem Weg kein Eigentum erwerben sollten, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermennt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, uns anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem oben genannten Verhältnis.

8. Urheber- und Eigentumsrecht

- 8.1 Der Kunde darf die von uns vorgelegten Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Muster, technische Unterlagen und das ihm überlassene Know-how nur dann an Dritte weitergeben oder ihnen bekannt machen, wenn wir zuvor schriftlich zugestimmt haben. Etwaige Urheberrechte behalten wir uns ausdrücklich vor.
- 8.2 Bei Lieferungen nach Zeichnungen, Modellen oder Angaben des Kunden stellt uns dieser von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Verwendung der von uns gelieferten Waren keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 8.3 Werkzeuge, die wir für die Herstellung der bestellten Waren verwenden, bleiben unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde Herstellungs- oder Instandhaltungskosten ganz oder teilweise selbst trägt. Die Werkzeuge werden von uns für einen Zeitraum von 4 Jahren nach Abwicklung des betreffenden Auftrags eingelagert. Folgen während dieser Zeit keine weiteren Bestellungen, werden die Werkzeuge anschließend verschrottet.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 9.2 Die Anwendung des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- 9.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile ist Köln. Sofern der Kunde Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, wird der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag durch unseren Sitz bestimmt. Unabhängig davon sind wir berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 9.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.